

VII ZR 84/62

2193 096

Verkündet
am 7. November 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Angestellten Luise B. [REDACTED] geb. E. [REDACTED] in G. [REDACTED],
W. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Amtssparkasse U. [REDACTED] in U. [REDACTED], vertreten durch
den Sparkassenvorstand,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. November 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel und Dr. Vogt
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 2. März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht einen ihr abgetretenen Schadensersatzanspruch des Gastwirts Heinrich B. geltend. Dieser war Eigentümer eines Grundstücks in Oberaden, auf dem er im Herbst 1951 eine Gastwirtschaft mit Fremdenzimmern und einigen Wohnungen zu einem veranschlagten Preise von 160.000 DM errichten wollte.

Am 27. Februar 1952 beantragte B. bei der Beklagten die Bewilligung eines Bürgschaftsdarlehens von 30.000 DM, das er als Bauzwischenkredit verwenden wollte. Da zu dieser Zeit noch nicht sicher war, ob die dem B. für den Betrieb der Gaststätte erteilte Konzession bestehen bleiben würde, erwiderte die Beklagte unter dem 27. März 1952, ihr Vorstand habe die Entscheidung über die Bewilligung des Darlehens zurückgestellt. Der Kredit wurde auch später nicht gewährt.

Mangels ausreichender Baumittel führte B. das Bauvorhaben nur zum Teil durch. Im Jahre 1954 geriet er in Vermögensvorfall. Das Grundstück kam unter Zwangsverwaltung, und B. mußte die Gaststätte räumen. Dann wurde auch die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet. B. veräußerte schließlich das Grundstück freihändig.

Die Klägerin hat behauptet, der Sparkassendirektor H. der Beklagten habe B. bei einer Besprechung am 19. Oktober 1951 in Wesel ein durch eine Hypothek zu sicherndes Darlehen von 30.000 DM fest zugesichert. Im Vertrauen auf diese Zusage habe B. sich entschlossen, die Kellerdecke nicht nur über den Teil des Hauses, auf dem die Gaststätte errichtet werden sollte, sondern über das gesamte Gebäude hinweg zu verlegen und das Erdgeschoß

in seiner ganzen Größe zu errichten. Die Beklagte habe ihre Kreditzusage jedoch nicht eingehalten. Die dadurch ungedeckt gebliebenen Baukosten hätten schließlich zu dem finanziellen Zusammenbruch B. geführt. Durch die Aufgabe der Gastwirtschaft sei B. der fernere Gewinn aus dem gut gehenden Geschäft entgangen. Weitere Ausfälle habe er gehabt, weil er seinen hoch bezahlten Geschäftsführerposten bei der Weingroßhandlung R. in Wesel verloren habe. Um seine Gläubiger zu befriedigen, habe B. ferner zwei ihm gehörige Garagen verkauft. Dadurch sei sein bis dahin einträgliches Mietwagenunternehmen zum Erliegen gekommen. Erst im Jahre 1958 habe B. wieder eine bezahlte Beschäftigung aufnehmen können.

Von den ihr abgetretenen Teilforderungen von 10.000 DM hat die Klägerin 6.100 DM nebst Zinsen als Teil des dem B. erwachsenen Schadens eingeklagt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat in Abrede gestellt, daß H. dem Zedenten B. verbindlich ein Darlehen zugesagt habe und daß die Nichtgewährung des Darlehens für den Vermögensverfall B. ursächlich gewesen sei. Sie hat ferner ausgeführt, nach ihrer Satzung könne nur der Gesamtvorstand der beklagten Sparkasse über eine Darlehensbewilligung entscheiden. Der Sparkassendirektor sei hierzu nicht befugt. Das sei B. auch bekannt gewesen. Auf jeden Fall seien etwaige Schadensersatzansprüche B. verwirkt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin den geltend gemachten Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Druckwerk nach § 87a H. UrnG geschützt.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Oberlandesgericht hat ebensowenig wie das Landgericht über die von der Klägerin behauptete Bewilligung eines Hypothekenkredits von 30.000 DM durch den Sparkassendirektor H. [REDACTED] Beweis erhoben. Es hat unterstellt, daß H. [REDACTED] dem B. [REDACTED] ein solches Darlehen fest zugesagt hat. Es ist gleichwohl der Ansicht, ein Darlehensvorvertrag sei dadurch zwischen der Beklagten und B. [REDACTED] nicht wirksam zustande gekommen, weil der Leiter der beklagten Sparkasse nach deren Satzung (§ 8) zur Bewilligung von Krediten dieser Art und Höhe nicht befugt sei.

Auch auf eine Anscheinsvollmacht könne sich die Klägerin nicht stützen, weil die Grundsätze über eine "stillschweigend erteilte Vollmacht" gegenüber den Bestimmungen der Sparkassensatzung keine Anwendung fänden.

Die Revision hält diese Ausführungen für rechtsirrig, weil sie der herrschenden Auffassung zuwiderliefen. Sie rügt gemäß § 286 ZPO, daß der Berufungsrichter den von ihr angeordneten Beweis über die Darlehenszusage des Sparkassendirektors H. [REDACTED] nicht erhoben hat.

Ob die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Anscheinsvollmacht rechtlich vertretbar sind oder ob die Beklagte, wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung über die Revision hervorgehoben hat, auf Grund der angeblichen Zusicherungen H. [REDACTED] nach den Grundsätzen über eine Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluß in Anspruch genommen werden kann, braucht für den vorliegenden Fall nicht geprüft zu werden; denn selbst wenn die von der Klägerin angeordneten Beweise über eine Darlehenszusage des Sparkassenleiters der Beklagten für diese eine Verpflichtung begründet hätten, könnte dem Klagebegehren aus einem anderen Grunde nicht stattgegeben werden.

2.) Das Oberlandesgericht hält die Beklagte "in entsprechender Anwendung von § 610 BGB" zum Widerruf einer etwaigen Darlehenszusage für berechtigt, weil die Sicherheit des Darlehens infolge der drohenden Entziehung der Schank-erlaubnis für B. [REDACTED] gefährdet gewesen sei.

Es ist der Revision zuzugeben, daß eine Weigerung der Beklagten, ein von H. [REDACTED] wirksam abgegebenes Darlehens versprechen zu erfüllen, auf § 610 BGB nicht gestützt werden kann, weil das Berufungsgericht insoweit keine genügenden Feststellungen getroffen hat. Indessen kann die Beklagte aus einem anderen Grunde nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) an einem etwaigen Darlehensversprechen des H. [REDACTED] nicht festgehalten werden.

Nach dem vom Berufungsgericht als wahr unterstellten Vorbringen der Klägerin hat Henneberg dem B. [REDACTED] ein Hypothekendarlehen von 30.000 DM zugesagt. Dem Versprechen lag ein Plan zugrunde, der den Bau eines Hauses mit einer Gastwirtschaft, mit Fremdenzimmern und Wohnungen für rund 160.000 DM vorsah. Dieses Bauvorhaben, das durch eine I. Hypothek von 70.000 DM, ein Eigenkapital von 50.800 DM und weitere Darlehen in Höhe von 12.000 und 27.200 DM finanziert werden sollte, hat B. [REDACTED] jedoch nicht ausgeführt. An seiner Stelle hat er, wie unstreitig ist, das Grundstück nur einstöckig bebaut und wollte den Bau - bis einen Kredit von 30.000 DM, den die Beklagte als Zwischenfinanzierung geben sollte - im wesentlichen aus eigenen Mitteln errichten. Dementsprechend reichte Büllmann am 27. Februar 1952, also mehr als vier Monate nach den Verhandlungen mit H. [REDACTED] am 19. Oktober 1951, einen Antrag auf Bewilligung eines Bürgschaftskredits von 30.000 DM ein. Inzwischen war zweifelhaft geworden, ob B. [REDACTED] die Schank-erlaubnis werden behalten können. Die Aufsichtsbehörde hatte nämlich gegen Konzessionserteilung Klage im Verwaltungsstreitverfahren e

hoben, weil bekannt geworden war, daß B. zweimal wegen versuchter Notzucht erheblich vorbestraft war.

Bei dieser Sachlage muß der Beklagten unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) das Recht zugestanden werden, die Darlehensgewährung wegen veränderter Umstände bis zur endgültigen Entscheidung über die Erteilung der Schankerlaubnis zurückzustellen. H. soll B. einen Hypothekenkredit versprochen haben. Ein solches Darlehen kam nach der Änderung des Bauplans nicht mehr in Betracht. Entfiel aber die mit der ursprünglichen Kreditzusage verknüpfte dingliche Sicherheit, so bestand für die Beklagte ein besonderer Grund, die Voraussetzungen für die Bewilligung eines nunmehr für ein Bauvorhaben anderer Art beantragten Personalkredits selbständig und unabhängig von einer früher etwa gegebenen Hypothekenzusage zu prüfen. Nach dem Wegfall der ursprünglich angebotenen dinglichen Sicherheit war es für sie von entscheidender Bedeutung, ob B. nach seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen in der Lage sein würde, seine Verpflichtungen aus einem Darlehen zu erfüllen. Wurde die Erteilung der Schankerlaubnis und damit das Recht zur Führung der Gaststätte in Frage gestellt, so war dadurch das Einkommen des künftigen Darlehensschuldners zu einem wesentlichen Teil gefährdet. Der Beklagten muß somit das Recht zugestanden werden, die Bewilligung des beantragten Personalkredits bis zur Klärung der Konzessionsfrage zurückzustellen. B. und damit auch die Klägerin können deshalb ungeachtet einer etwaigen Darlehenszusage H. Schadensersatzansprüche wegen etwaiger mit der Verweigerung des Personalkredits verknüpften Einkommensausfälle nicht geltend machen.

3.) Die Revision sucht diesen Folgerungen zu entgehen, indem sie einen Prozeßverstoß rügt. Sie erblickt ihn darin, daß der Berufungsrichter dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, der im Hinblick auf den späten Eingang der Berufungserwidderung vorsorglich um Bewilligung einer Erklärungsfrist gebeten habe, diese zwar zugesagt, sich später aber nicht daran gehalten und das Vorbringen in dem Schriftsatz im angefochtenen Urteil be-

rücksichtigt habe.

Diese Beanstandung gibt keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung der Sachlage.

a) Daß das Berufungsgericht entgegen seiner Zusage der Klägerin keine Erklärungsfrist bewilligt hat, ergibt sich weder aus der Sitzungsniederschrift des Oberlandesgerichts vom 2. März 1962 noch aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils. Die Klägerin hat auch keinen Berichtigungsantrag gestellt.

b) Zudem geht aus dem Terminsbericht des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin an die Rechtsanwälte Dres. R. [REDACTED] und G. [REDACTED] vom 3. März 1962 hervor, daß Rechtsanwalt Dr. N. [REDACTED] zu dem Vorbringen in der Berufungserwiderung der Beklagten rechtzeitig unterrichtet worden ist und diese Information im Termin am 2. März 1962 mündlich vorgetragen hat.

c) Die Behauptung, daß der Sparkassenleiter H. [REDACTED] dem B. [REDACTED] am 19. Oktober 1951 einen Hypothekenkredit zugesagt habe, hat das Berufungsgericht als wahr unterstellt. Daß B. [REDACTED] am 27. Februar 1952 unter veränderten Umständen einen Bürgschafts-, d.h. einen Personalkredit beantragt hat ist im Berufungsurteil (S. 2) als unstreitig angeführt. Ebenso unstreitig war von Anbeginn des Rechtsstreits die Tatsache, daß die Schankerlaubnis B. [REDACTED] längere Zeit hindurch in Frage gestellt war. Alles das ergab sich nicht erst aus der Berufungserwiderung, konnte also unabhängig davon im Berufungsurteil berücksichtigt werden. Dann aber hatte das Oberlandesgericht auch keinen Anlaß, der Klägerin auf die Berufungserwiderung eine Erklärungsfrist zu bewilligen.

d) Abgesehen davon hätte das, was die Klägerin auf die Berufungsantwort schriftlich erwidern wollte, keine andere Entscheidung im Berufungsrechtszuge herbeigeführt. Die angeblichen weiteren Versuche B. [REDACTED] sowie anderer Personen, das "von H. [REDACTED] zugesagte" Darlehen zu erhalten, haben,

soweit aus dem Vortrage der Revision ersichtlich ist, erst nach dem 27. Februar 1952 eingesetzt. Sie bezogen sich dann nur auf das Gesuch um Gewährung eines Personalkredits und können die Ausführungen oben zu 2, daß die Beklagte unabhängig von dem angeblichen Versprechen H [REDACTED] über das Gesuch vom 27. Februar 1952 entscheiden und dabei die sich aus der drohenden Konzessionsentziehung ergebenden Umstände berücksichtigen durfte, nicht erschüttern.

4.) Hiernach ist dem Oberlandesgericht im Ergebnis darin beizutreten, daß die Klägerin aus der Weigerung der Beklagten, dem B [REDACTED] das beantragte Darlehen zu bewilligen, keine Schadensersatzansprüche herleiten kann. Die Revision ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen, ohne daß auf die weiteren Gründe des Berufungsurteils für die Klageabweisung und die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision eingegangen zu werden braucht.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt